

GZ.: Präs - 21 Du 1 - 84/1

Graz, am 28.9.1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Verkehr mit Dünge-  
mitteln (Düngemittelgesetz);  
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Betrifft GESETZENTWURF  
ZL 46 GE/1984

Datum: 1. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-01

*Franzen*  
*St. Polizeiamt*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ Präs - 21 Du 1 - 84/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);  
Stellungnahme.

Bezug: 11.150/10-I 1/84

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr. Gruber**  
Telefon DW (0316) ~~xxx~~ 7031/2671  
Telex 031838 lgr gz a  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 28. September 1984

Zu dem mit do. Note vom 23. Juli 1984, obige Zahl,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ver-  
kehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) werden grundsätz-  
lich keine Einwände erhoben.

Im einzelnen wird jedoch folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 3:

Wirtschaftsdünger aller Art unterscheiden sich in  
der Zusammensetzung von Betrieb zu Betrieb erheblich. Eine  
Standardisierung ist kaum möglich, wodurch eine Registrie-  
rung nicht durchführbar und zweckmäßig erscheint. Eine sol-  
che kann sich allenfalls auf die dem Wirtschaftsdünger zu-  
gesetzten gewerblich erzeugten Stoffe beziehen.

- 2 -

Zu § 10:

In der vorliegenden Fassung ist das heute praktisch überall angewendete Verfahren der Lose-Düngerkette nicht berücksichtigt. Eine Ergänzung der Kennzeichnung allenfalls über Begleitnachweise wäre vorzusehen.

Zu § 13:

Gemäß § 13 soll die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelgesetzes den Landeshauptleuten übertragen werden. Im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist zwar für jene Länder, in denen die Kontrolltätigkeit der Landwirtschaftlich-Chemischen Bundesanstalt in Wien bzw. Linz übertragen werden kann, ein entsprechender Personal- und Sachaufwand vorgesehen. Für jene Länder, die über eigene Landesanstalten verfügen, im speziellen ist dies für das Bundesland Steiermark die Landwirtschaftlich-Chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz, ist für die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz kein Personal- und Sachaufwand vorgesehen. Dieser Umstand läßt befürchten, daß analog bei der Saatgut- und Futtermittelkontrolle, für welche derzeit der Bund im Verhältnis zu den Aufwendungen nur einen geringen Pauschalbetrag leistet, die Länder mit eigenen Landwirtschaftlich-Chemischen Landesanstalten einen zusätzlichen Aufgabenbereich zu übernehmen haben, ohne daß dafür vom Bund eine entsprechende Abgeltung vorgesehen ist.

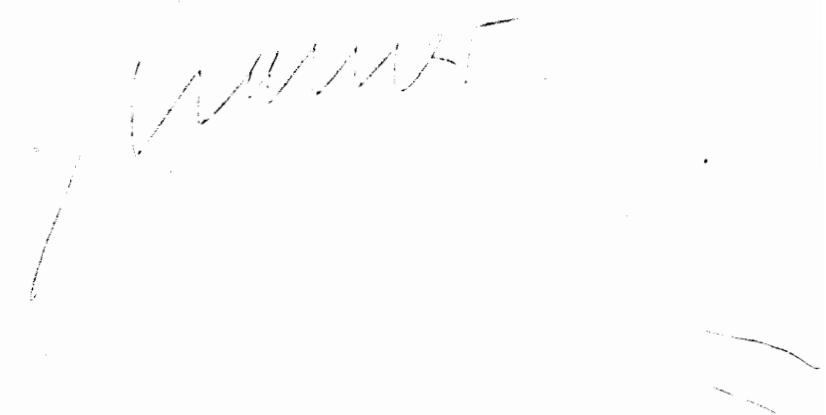
- 3 -

Diese ungleiche Behandlung der Länder mit dem Wirkungsbereich von Bundesanstalten und jener Länder mit Landesanstalten wird auf das entschiedenste abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme direkt zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. M. F.', is positioned above a series of short, vertical, slanted lines that resemble a stylized signature or a series of initials.